

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafengebiete der Häfen in Hannover

Städtische Häfen Hannover Az.: 82.02/0002/1 1

1. Gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes i.d.F. vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Niedersächsischen Hafenordnung v. 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafenordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 8. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 15), werden die Grenzen der Hafengebiete für die im Stadtgebiet Hannover gelegenen Häfen hiermit wie folgt festgelegt:

A. Nordhafen

- a. Der Hafengebiet der Ladestelle Nordhafen - West umfasst

- die bundeseigene Wasserfläche in der Kanalverbreiterung zwischen km 154,72 und km 155,21 des Mittellandkanals am Südufer bis zur Brücke 221A und
- die angrenzende Landfläche, die vom Ufer bis zu der durch einen Zaun markierten südlichen Grundstücksgrenze reicht, sowie eine Wendefläche für Straßenfahrzeuge der angrenzenden Grundstücksfläche bis km 154,71.

- b. Der Hafengebiet Nordhafen-Mitte umfasst

- die bundeseigene Wasserfläche an der Kanalverbreiterung zwischen km 155,53 und km 156,61 (Brücke 222) des Mittellandkanals am Südufer und
- die angrenzende Landfläche im Bereich des Kurvenförderbandes, der Bahn- und Krangleiszone bis zu der von Zaun und Mauer markierten südlichen Grundstücksgrenze.

Weiterhin umfasst er die landseitige Zuwegung zur Ladestelle zwischen km 155,92 und 156,61.

- c. Der Hafengebiet Nordhafen - Ost umfasst

- die bundeseigene Wasserfläche des Mittellandkanals in der Kanalverbreiterung zwischen km 156,94 und km 159,15 am Südufer bis zur Brücke 223 und
- die dazugehörige Landfläche zwischen den Straßen (ausschließlich): „Stelinger Straße“ im Westen, „Schulenburg Landstraße“ (ohne Üstra- Kehranlage) im Osten und „Hansastraße“ im Süden.

B. Lindener Hafen

Der Hafengebiet Lindener Hafen umfasst:

- die bundeseigene Wasserfläche im Stichkanal nach Hannover Linden von km 10,06 bis km 10,75 sowie die sich anschließende städtische Wasserfläche bis zum Kanalende bei km 11,20 und
- die dazugehörige Landfläche zwischen den Straßen (ausschließlich) „Am Lindener Hafen“ im Osten, „Eichenbrink“ im Norden, „Neue Speicherstraße“ und „Alte

Speicherstraße“ im Westen, „Davenstedter Straße“ zwischen „Alte Speicherstraße“ und den Gleisen der Hafenbahn im Süden und weiter entlang der Hafenbahn bis zur Straße „Am Lindener Hafen“ im Süden.

C. Hafen Brink

Der Hafenbereich Hafen Brink umfasst

- die Wasserfläche am Mittellandkanal bei km 161,05 bis zum östlichen Ende des Hafenbeckens und
- die dazugehörige Landfläche zwischen den Straßen (ausschließlich) „Friedenauer Straße“ im Osten, „Am Brinker Hafen“ im Norden, der ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Lagenhagen und Vinnhorst im Westen und dem Betriebsweg am Mittellandkanal im Süden.

D. Misburger Hafen

a. Der Bereich des Hafens der Misburger Hafen GmbH umfasst

- die Wasserfläche des Misburger Stichkanals zwischen dem Ende der Bundeswasserstraße bei km 0,92 und der Straßenbrücke 256 bei km 1,89 sowie das Südufer zwischen von km 1,04 und der Straßenbrücke bei km 1,89 und
- die an das Südufer zwischen km 1,25 und km 1,78 angrenzende Landfläche bis zur Straße „Am Hafen“ einschließlich.

b. Der Hafenbereich des Hafens der Vereinigten Tanklager und Transportmittel GmbH (VTG) im Stadtteil Misburg besteht

- aus der bundeseigenen Wasserfläche des Teilabschnitts des Stichkanals nach Misburg von km 0,62 bis km 0,75, dem anschließenden Kanalstück bis zur Brücke bei km 1,04 und der privaten Wasserfläche im Süden sowie
- den angrenzenden Landflächen, und zwar dem Südufer von km 0,63 bis km 0,73 landeinwärts bis zur gegenwärtigen Nordkante der Verlängerungsstraße 100 (ca. 20 m) sowie dem Nordufer von km 0,615 bis km 0,750 landeinwärts bis zur gegenwärtigen Südkante der Fabrikstraße zwischen dem Ufer und den Tanks (ca. 20 m).

c. Der Hafenbereich des Yachthafens des Hannoverschen Motorboot Club von 1975 e.V. umfasst

- die Wasserfläche Schiffsanleger zwischen km 2,47 und km 2,62 einschließlich angrenzenden Landfläche sowie der Zu- und Abfahrten bis zur Einmündung in den „Lohweg“, begrenzt durch die obere Böschungskante.

d. Der Hafenbereich des Anlegers Ethanol Tanklager der Kraul & Wilkening und Stelling GmbH besteht

- aus dem Schiffsanleger zwischen km 2,75 und km 2,89 im Westarm des Stichkanals einschließlich der landseitigen Zu- und Abfahrten sowie
- der angrenzenden Landfläche bis zur oberen Böschungskante, von der Wasserlinie bis zur Westseite des „Lohweg“.

e. Der Hafenbereich der HeidelbergCement AG im Stadtteil Misburg-Süd umfasst:

Den Bereich des Hafens der ehemaligen Hannoverschen Portland Zement AG im Westarm des Stichkanals mit

- der Wasserfläche des Hafenbeckens ab km 3,13 bis km 3,50 (Ende des Westarms),
- der an das Westufer in einer Länge von 250 m (vom nördlichen Ende der Kaimauer aus gemessen) angrenzenden Landfläche bis zur oberen Böschungskante und
- den landseitigen Löschkopf am nördlichen Ende des Kanalarms am Westufer einschließlich seiner dazugehörigen Leitungen sowie

den Bereich des Hafens der ehemaligen Teutonia Zementwerk AG im Ostarm des Stichkanals mit

- der Wasserfläche des Hafenbeckens ab km 3,26 bis km 3,40 (Ende des Ostarms),
- in einer Länge von 140 m vor der Kaimauer bis zum Hafende und
- der Landfläche von der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante.

f. Im Übrigen umfasst das Hafengebiet die privateigenen Wasserflächen sowie der Landflächen von Uferlinie bis zur Böschungsober- oder unterkante zwischen km 1,90 und km 3,12 im Westarm des Stichkanals, bzw. km 3,25 Ostarm des Stichkanals.

2. Die Grenzen der einzelnen Hafenbereiche sind in den anliegenden Lagekarten mit den Bezeichnungen „Lagekarte zur Allgemeinverfügung Az.: 82.02/0002/1 1 Abschnitt A bis D“ erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Lagekarten während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 17.07.2013 bis 31.07.2013 aus bei: Städtische Häfen Hannover, Hafenhause, Eingangsbereich 3. OG, Hansastrasse 38, 30419 Hannover.

Hinweis:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen erforderlich wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim

Hafenmeister
Städtische Häfen Hannover
Raum 004
Hansastrasse 38
30419 Hannover

zur Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

Hannover, den 16.07.2013

Landeshauptstadt Hannover
Städtische Häfen Hannover
Der Betriebsleiter

gez. Unterschrift
Jörn Ohm